

Prozessvollmacht und Vollmacht

Den Rechtsanwälten
**Rainer Lampe, Andreas Meistermann,
Klaus Pfefferle**

**Zustellungen werden nur an den/ die
Bevollmächtigte(n) erbeten !**

wird in Sachen

wegen:

Vollmacht sowohl zur Vertretung aller Art, insbes. Prozessvollmacht gemäß §§ 80 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Abgabe von Willenserklärungen, auch Ausspruch von Kündigungen.
2. Vertretung in Güteverhandlungen.
3. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO.
4. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
5. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger.
Vertretung gemäß §73 III OwiG sowie §411² StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234, 350 II S.1 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
6. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen, zu beschränken oder auf sie zu verzichten.
7. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
8. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
9. Vertretung im Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizbehörde oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
13. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
14. In PKH- und VKH- Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren. Sie endet mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens und erfasst nicht ein Überprüfungsverfahren nach § 120a ZPO.

Hinweise:

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Kostenerstattungsansprüche werden an die Prozessbevollmächtigten abgetreten. Der/ die Vollmachtgeber/in wurde vor Unterzeichnung dieser Vollmacht darauf hingewiesen, dass die Vergütung nicht vom Arbeitsaufwand abhängt, sondern sich nach dem Gegenstandswert richtet. Über die Möglichkeiten zur Beantragung von Beratungshilfe und/ oder Prozesskostenhilfe wurde informiert, ferner auf § 12a ArbGG (Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug). Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift